

Benutzungsordnung
für die Sporthalle der Gemeinde Katlenburg-Lindau
auf dem Burgberg in Katlenburg

§ 1

Die Sporthalle auf dem Burgberg in Katlenburg - nachfolgend nur als "Sporthalle" bezeichnet- wird entsprechend dieser Ordnung Schulen und Sportorganisationen für Übungszwecke und Veranstaltungen überlassen. Nichtsportliche Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss, in Eilfällen die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor.

§ 2

- (1) Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Durchführung der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Der Antragsteller erhält i. d. R. einen schriftlichen Bescheid. Die Erlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Sportbetrieb, bei unzureichendem Besuch oder bei wiederholtem Verstoß gegen diese Hausordnung ganz oder zeitweise entzogen werden.
- (3) Der Turn- und Sportbetrieb endet grundsätzlich um 22.00 Uhr; die Nebenräume müssen im allgemeinen um 22.15 Uhr geräumt sein.
- (4) Während der Sommerferien und in den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres besteht in der Regel kein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle. In Sonderfällen kann die Gemeinde gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses, in Eilfällen durch die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor eine andere Regelung treffen.
- (5) Während des Übungsbetriebes in der Sporthalle darf die Zuschauertribüne nicht betreten werden.
- (6) Die Benutzung von Hartwachs o. ä. ist verboten. Bei Verstößen gilt neben der Schadenersatzpflicht Abs. 2. Im Falle von Ausnahmen vom Hartwachsverbot haben die Antragsteller auf eigene Kosten für eine rückstandsfreie Reinigung zu sorgen. Eine Kautions bei der Gemeinde in diesem Fall mit 500 € zu hinterlegen.

§ 3

- (1) In der Sporthalle sowie ihren Nebenräumen darf nicht geraucht werden. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist gleichfalls nicht gestattet. Ausnahmen lässt der Verwaltungsausschuss bei entsprechender Begründung zu.

- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz außerhalb der Halle abgestellt werden.
- (3) Tiere dürfen in die Sporthalle nicht mitgebracht werden.

§ 4

Das Hausrecht übt der Hausmeister oder ein sonstiger Beauftragter der Gemeinde aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5

- (1) Bei allen Übungs- und sonstigen Veranstaltungen muss eine verantwortliche Leitung anwesend sein. Sie hat sich rechtzeitig vor Beginn beim Hausmeister zu melden, sich in das Benutzerbuch einzutragen und nach Schluss der Veranstaltung das Licht auszuschalten. Außerdem hat sie sich nach Schluss der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass alle benutzten Räume ordnungsgemäß aufgeräumt sind.
- (2) Die Sportflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das gleiche gilt für Turnschuhe, die vorher im Freien getragen wurden. sind nur solche Turnschuhe zulässig, deren Sohlen keine farbigen Spuren hinterlassen. Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.
- (3) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (4) Die Wasch- und Duschanlagen dürfen nur von den am Sportbetrieb Beteiligten nach Beendigung der zugeteilten Benutzungszeit in Anspruch genommen werden; der Wasserverbrauch ist dabei auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Nach Benutzung der Waschanlage dürfen die Sporthalle und ihre Nebenräume nicht mehr betreten werden.
- (6) Die Lautsprecheranlage darf nur nach Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden.

§ 6

- (1) Vereinseigene Geräte dürfen nur an zugewiesenen Stellen aufbewahrt werden.
- (2) Alle Spiel- und Sportgeräte und alle übrigen Einrichtungsgegenstände der Gemeinde sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind vom Übungsleiter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die verantwortliche Leitung hat sich vor der Benutzung der Geräte von deren gebrauchsfähigem Zustand zu überzeugen. Bewegliche Geräte sind von ihrem Aufbewahrungsort an der Ort der Benutzung und zurück zu tragen, soweit sie nicht auf Rollen geschoben werden können. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf Normalstellung zu bringen.

§ 7

- (1) Eine etwa erforderliche Sanitätswache ist vom Veranstalter zu stellen. Er hat auch einen sportärztlichen Dienst zu verpflichten, wenn dies bei bestimmten Sportarten vom Fachverband gefordert wird.
- (2) Auch notwendiges Kontroll- und Aufsichtspersonal muss vom Veranstalter gestellt werden.

§ 8

- (1) Die Vereine, Gruppen und sonstigen Benutzer haben für alle verursachten Schäden sowie für Beschädigungen der Sporthalle und ihrer Einrichtungen aufzukommen.
- (2) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Vereinsmitgliedern, Personen anderer zugelassener Gruppen oder den Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen erwachsen.
- (3) Haftungsausschlussklausel bei Überlassung der Sporthalle an Turn- und Sportvereine: Die Gemeinde überlässt den Vereinen die Sporthalle und Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Die Vereine stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Vereine haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Vereine haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (7) Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben. Es empfiehlt sich, keine Wertsachen mitzubringen, da eine Haftung bei vorkommenden Diebstählen ausgeschlossen ist.

§ 9

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde, insbesondere der Hausmeister, haben jederzeit freien Zutritt zu sämtlichen Räumen. Ihnen ist von der verantwortlichen Leitung jede zur Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

(2) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken durch die Veranstalter bedürfen der Zulassung durch den Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

37191 Katlenburg-Lindau,

Gemeinde Katlenburg-Lindau
Der Gemeindedirektor

gez. Karl-Heinz Hagerodt